



## GESCHÄFTSORDNUNG

### § 1 Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung des Vereines Wir in Kottern e.V. regelt folgende Bereiche:
  - a) Gesamtzweck des Vereines ist die Erhaltung, Entwicklung und Förderung des Kemptener Stadtteiles Kottern sowie die Förderung der Volksschule Kottern/Eich, der Kindertagesstätte Kottener Flohkiste sowie des MehrGenerationenHauses mit Bürgertreff. Die einzelnen Abteilungen sind verpflichtet im Sinne des Vereinszwecks zu handeln und alle ihre Maßnahmen und Vorhaben auf die Förderung des Stadtteils Kottern auszurichten. Die Unterabteilungen unterstützen die Hauptabteilung im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Die Unterabteilungen arbeiten auch mit der Schulleitung, der Kindergartenleitung und der Projektleitung des Mehrgenerationenhauses zusammen.
  - b) Die Geschäftsordnung regelt im Innenverhältnis das Finanzsystem und das Recht den Verein zu vertreten. Die Geschäftsordnung regelt auch die Möglichkeit von Ehrungen.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen ausgeschlossen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung gefährdet ist.



## § 2 Zuständigkeiten

Gemäß § 8 der Satzung wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und im Vertretungsfall durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Abteilungsleiter/innen des Vereins im Rahmen der Abteilungszuständigkeiten den Verein vertreten.

I. Der Vorstand leitet den gesamten Geschäftsbetrieb des Hauptvereins.

Ausschließlich in seine Zuständigkeit fallen:

1. Verhandlungen und Besprechungen mit staatlichen und städtischen Behörden.
2. Planung und Durchführung von Veranstaltungen des Gesamtvereins.
3. Anmietung von Räumen.
4. Abschluss von Verträgen in jeder Form.
5. Personalfragen, soweit sie kostenwirksam werden.
6. Beschaffungen von Gegenständen mit einem Wert von über 500,00 EURO.
7. Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten.
8. Einberufung außerordentlicher Abteilungsversammlungen.

II. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Er ist zuständig für:

1. Geschäftsordnungsfragen
2. Planung und Abstimmung des Jahresprogrammes
3. Vorschlagsrecht für Beitragsfestsetzungen
4. Beratung von Maßnahmen und Vorhaben, die den Gesamtverein betreffen.



III. Die Abteilungsleitungen setzen sich in der Regel zusammen aus dem Abteilungsleiter/ der Abteilungsleiterin, seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Mitgliedern aus der Abteilung. Jeder in der Abteilungsleitung übernimmt einen Aufgabenbereich in Anlehnung an die Einteilung des Vorstandes. Jede Abteilungsleitung führt mindestens jährlich eine Abteilungsversammlung durch. Neuwahlen der Abteilungsleitung müssen in Anlehnung an das Wahlverfahren des Gesamtvereins alle drei Jahre erfolgen.

Der Abteilungsleitung obliegt

1. Planung und Organisation des Abteilungsbetriebes, in Abstimmung mit dem Gesamtverein
2. Meldung von Mitgliedern an die/den Vorsitzende/n sowie die Kontrolle der Mitgliedschaft in den Abteilungen
3. Führung der Abteilungskasse

## § 3 Sitzungen

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 10 der Satzung des Vereins. § 10 der Satzung gilt sinngemäß auch für die Versammlungen der Abteilungen. Ergänzend wird bestimmt, dass die/der Vorsitzende bzw. die/der Stellvertreter gleichzeitig durch Übersendung der Tagesordnung über Sitzungen zu informieren ist.
2. Die Versammlungen werden vom Vorsitzende/n bzw. vom Abteilungsleiter/in eröffnet, geleitet und geschlossen. Im Verhinderungsfall werden sie von ihren gewählten Vertretern vertreten.
3. Nach Eröffnung der Versammlung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.
4. Für die Niederschriften gilt § 11 der Satzung.



## § 4 Haftung

Für die Haftung des Vereins gelten die allgemeinen Regelungen, d. h. für Verbindlichkeiten, die der eingetragene Verein durch seinen Vorstand begründet, haften nicht die einzelnen Vereinsmitglieder mit ihrem jeweiligen Privatvermögen, sondern nur der Verein mit dem Vereinsvermögen. Nur ausnahmsweise kann es zur Haftung, der sogenannten Durchgriffshaftung der Vorstandsmitglieder kommen.

Etwas anderes gilt für unerlaubte Handlungen, die ein Mitglied des Vereins in seiner Eigenschaft als Vereinsorgan begeht. Hier schließt die Haftung des Vereins die persönliche Haftung des handelnden Vereinsmitgliedes nicht aus. Liegen die Voraussetzungen für eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes vor, haften also sowohl der Verein als auch das handelnde Mitglied persönlich. Der Verein schließt um die Haftung soweit als möglich einzugrenzen eine entsprechende Vereinshaftpflichtversicherung ab.

## § 5 Beitritt in die Unterabteilungen

Die Mitglieder des Vereins können in die Hauptabteilung sowie in die Unterabteilungen beitreten. Jeder Beitritt in eine Unterabteilung des Vereins beinhaltet automatisch auch den Beitritt in den Gesamtverein.

## § 6 Trägerschaften

Der Verein kann auch Trägerschaften übernehmen. Trägerschaften sind denkbar im Rahmen von Projekten der Sozialen Stadt oder des Mehrgenerationenhauses. Die Übernahme von solchen Trägerschaften sind dem Vorstand des Gesamtvereins vorbehalten.

## § 7 Finanzen

1. Die Finanzen des Vereins sind sparsam zu verwalten und im Sinne des Vereines bzw. seiner Satzungszwecke zu verwenden.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Größere Gegenstände beschafft auf Antrag der Vorsitzende. Die Abteilungen erhalten ein Unterkonto auf dem allgemeinen Vereinskonto. Aus steuerlichen Gründen müssen die Einnahmen und Ausgaben unter Vorlage von Einzelbelegen mit dem Schatzmeister abgerechnet werden.

# Wir in Kottern e.V.

Verein zur Stadtteolförderung

---



3. Die Abteilungskassen sind nach einheitlichem Muster zu führen.  
Das Nähere hierzu bestimmt der/die Schatzmeister.
4. Im Jahresabschluss des Gesamtvereins wie auch der einzelnen Abteilungen sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes nachzuweisen. Sie sind Grundlage für den Kassenbericht und die Kassenprüfung.
5. Der Schatzmeister verwaltet die zentrale Buchhaltung. Die Beauftragten für die Kassenführung in den Abteilungen sind verpflichtet dem Schatzmeister zuzuarbeiten.
6. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über ein Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme oder Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Barkassen für Kleinbeträge sind zulässig.
7. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 10 €. Neben diesem Mitgliedsbeitrag sind Teilnahmebeiträge für einzelne Veranstaltungen oder Leistungen möglich. Ein Mitgliedsbeitrag ist auch für die Unterabteilungen möglich. Dieser darf jedoch die Höhe des Jahresbeitrages des Vereins nicht überschreiten.

## § 8 Ehrungen

Der Verein Wir in Kottern kann für langjährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste Ehrungen aussprechen. Geehrt werden können Mitglieder des Vereins und Persönlichkeiten die sich um den Verein Wir in Kottern besonders verdient gemacht haben.

Vorschläge zu Ehrungen können von jedem Mitglied an den Vorstand erfolgen, der dann entscheidet.

Es werden verliehen

### 1. für langjährige Mitglieder:

15-jährige Mitgliedschaft: Bronzene Ehrennadel.

25-jährige Mitgliedschaft: Silberne Ehrennadel

35-jährige Mitgliedschaft: Goldene Ehrennadel

# Wir in Kottern e.V.

Verein zur Stadtteolförderung

---

---



## 2. für Verdienste und Leistungen:

### Besondere Leistungen/Verdienste:

Bronzene oder silberne Ehrennadel mit Lorbeerkrantz.

### Herausragende Leistungen/Verdienste:

Goldene Ehrennadel mit Lorbeerkrantz.

## 3. Ehrenmitgliedschaft (beitragsfrei):

wird nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit verliehen  
(Urkunde)

## 4. Ehrenvorsitz (beitragsfrei):

Kann an besonders verdiente, ehemalige Vorsitzende verliehen werden.  
Der/Die Ehrenvorsitzende nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.  
Er/Sie unterstützt und berät den Vorstand in allen Fragen.  
Er/Sie ist im Vorstand aber nicht stimmberechtigt.

## § 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 07.08. 2009  
mit einer Mehrheit von 6 Stimmen (von 7) beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.